

# 1. Änderung des Gebührenverzeichnisses zur Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Hessisch Lichtenau

## Feuerwehrgebührensatzung

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90,93), jeweils in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. I S. 502), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hessisch Lichtenau in ihrer Sitzung vom 4. Juli 2024 folgende 1. Änderung zum Gebührenverzeichnis zur Feuerwehrgebührensatzung beschlossen.

### Artikel 1:

Das Gebührenverzeichnis zur Feuerwehrgebührensatzung erhält folgende Fassung:

Nr.	Beschreibung	Gebühr je 15 Minuten
<b>1</b>	<b>Personalgebühren</b>	
1.1	Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	6,60 €
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	6,60 €
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.	
<b>2</b>	<b>Fahrzeuggebühren</b>	
2.1	Kommandowagen KdoW	19,34 €
	Einsatzleitwagen ELW 1	23,08 €
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	12,20 €
2.2	Tragkraftspritzenfahrzeuge	
	TSF-W	20,92 €
2.3	Löschgruppenfahrzeuge	
	LF 10	73,46 €
	LF 10/6	31,38 €
	LF 20	72,53 €
	Staffellöschfahrzeug 20/25	75,51 €
2.4	Tanklöschfahrzeuge	
	TLF 16/24Tr.	23,47 €
	TLF 4000	95,86 €
2.5	Drehleitern	
	DLAK 23/12	111,92 €
2.6	Gerätewagen-Gefahrgut	
	GW-G 2	26,26 €
2.7	Gerätewagen	
	Gerätewagen-Logistik	38,27 €
	GW-Mess	
	ABC-Erkundungskraftwagen	12,04 €

	Wechsellader	23,85 €
2.8	Anhänger	
	Lichtmastanhänger	8,77 €
	Verkehrssicherungsanhänger	10,30 €
<b>3.</b>	<b>Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen</b>	
3.1	Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung	Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausstattungsgegenstände werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
3.2	Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen	Reinigung und Desinfektion im Einsatz gebrauchter Vollschutzanzüge werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
3.3	Reinigen und Desinfizieren	
	Atemschutzgeräte	Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.
3.3	Atemschutzmaske	Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.
	Ersatzbeschaffungen	Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
3.4	Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten	
	Lungenautomat	Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.
	Atemschutzmaske	Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.
	Atemschutzgerät	Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.
3.4	Füllen von Atemluftflaschen 200 bar/41	Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.
	Füllen von Atemluftflaschen 300 bar/61	Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.
3.5	Prüfen, Waschen, Trocknen von Schläuchen	
	je Schlauch	Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.

	Schlauchreparatur	Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.
3.6	Prüfen von Pumpen	
	200 l Nennleistung	Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.
	400 l Nennleistung	Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.
	800 l Nennleistung	Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.
	1.600 l Nennleistung	Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.
3.7	Prüfen von Leitern lt. Unfallverhütungsvorschrift (UVV)	
	Anstell-, Steck-, Haken- und Klappleiter	Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.
	Einreißhaken	Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.
	Krankentrage	Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.
	2-teilige Schiebeleiter	Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.
	3-teilige Schiebeleiter	Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.
3.8	Prüfen von Funkgeräten Funkgerät MRT Funkgerät HRT Funkalarmempfänger (ohne Arbeitsstunden, aber einschl. Messplatz)	Die Prüfung von Funkgeräten und Funkalarmempfängern wird nach dem Zeitaufwand des eingesetzten Personals berechnet
3.9	Prüfen sonstiger Geräte und Einrichtungen	Die Prüfung sonstiger Geräte und Einrichtungen wird nach dem Zeitaufwand des eingesetzten Personals berechnet.
4.	<b>Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen</b>	
	Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Stadt in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt.	
5.	<b>Gebühren für besondere Leistungen</b>	
	Falschalarm Brandmeldeanlage	650,00 €
		650,00 €

	<p>Falschalarm aufgrund von Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind.</p> <p>Falschalarm aufgrund von Meldungen von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden.</p> <p>An-und Abfahrtpauschale für Einsätze des Brandsicherheitsdienstes</p>	<p>650,00 €</p> <p>20,00 €</p>
<b>6.</b>	<b>Weitere Pauschalsätze missbräuchliche Alarmierung</b>	
	Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 5 der Satzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	
<b>7.</b>	<b>Gebühren in sonstigen Fällen</b>	
	Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material, und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	

**Artikel 2:**

**§ 10 In-Kraft-Treten**

Die 1. Änderung des Gebührenverzeichnisses zur Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Hessisch Lichtenau tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Hessisch Lichtenau, den 9. Juli 2024

Der Magistrat  
der Stadt Hessisch Lichtenau

(Siegel)

gez. Dirk Oetzel  
Bürgermeister